

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Polyplast Sander GmbH

Stand: 01.01.2020

I. ALLGEMEINES

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern iSv. § 310 BGB , juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen, Leistungen, Abreden und Auskünfte mit bzw. gegenüber dem Besteller.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
3. Alle zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind im Vertragswerk schriftlich niedergelegt. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen, Ergänzungen, Zusicherungen oder die Aufhebung von Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.
4. Alle mit uns geschlossenen Vertragsverhältnisse unterliegen dem deutschen unvereinheitlichten Recht.
Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.01.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

II. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES -ANGEBOT

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Annahmeerklärungen und Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Lieferung oder Leistung nachkommen.
2. Sind der Bestellung bestimmtes Material bzw. bestimmte Stoffe zugrunde gelegt, so sind wir in der Wahl unserer Lieferanten frei. Auch wenn wir bei Vertragsschluss Materialien

eines bestimmten Lieferanten verwenden, so sind wir nicht daran gebunden.

Wir behalten uns jederzeit vor, unsere Lieferanten zu wechseln, solange die Qualität der unsererseits bestellten Materialien und Stoffe gleichwertig bleibt.

3. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 3 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass wir innerhalb dieser Frist liefern oder leisten.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und recht- zeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer.
Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwaige Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
5. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen und Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts, Maß- und Farbangaben sowie sonstige Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Muster und Proben sind unverbindliche Ansichtsmuster, Werte und Analysedaten sind als ungefähr zu betrachten; sie sollen nur Anhalts- punkte für den durchschnittlichen Ausfall der Ware geben.
6. An Abbildungen, Mustern, Kalkulationen, Zeichnungen, Datenträgern, Plänen und sonstigen - insbesondere als vertraulich bezeichneten - Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

III. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten angegebene Preise in EUR ab Werk. Die MwSt. in jeweils gesetzlicher Höhe sowie Verpackung, Fracht-, Porto- und sonstige Versandkosten sowie die Kosten etwaiger Versicherungen sind in unseren Preisen ebenso nicht enthalten wie Zölle und Einfuhrabgaben. Eine etwaige Übernahme durch uns gilt nur für den jeweiligen Auftrag; bei etwaigen Folgeaufträgen sind wir diesbezüglich nicht gebunden. Ebenso sind wir bei Anschlussaufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.

2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Lohnkostenerhöhungen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht.
3. Skizzen, Entwürfe, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller gewünscht werden, werden gesondert berechnet.
4. Veranlasst der Besteller nachträglich Änderungen, so werden die hier- für erforderlichen Aufwendungen - einschließlich eines etwaigen Maschinenstillstandes - gesondert berechnet.
5. Besteller, mit denen keine feste Geschäftsverbindung besteht, werden nur gegen Nachnahme oder Vorkasse beliefert.
6. Werkzeugkosten sind ohne Abzug sofort nach Rechnungstellung fällig und zahlbar rein netto Kasse; im Übrigen innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung. Die Gewährung von Skonti bedarf einer besonderen Vereinbarung. Für Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt. Die Skontogewährung entfällt, sofern sich der Besteller mit der Zahlung anderer fälliger Forderungen in Verzug befindet.
Eine etwaige Gewährung von Skonto bezieht sich nicht auf Fracht, Porto und sonstige Versandkosten sowie Kosten etwaiger Versicherungen.
7. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks oder Rediskont fähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; sämtliche damit verbundenen Kosten wie Einziehungs-, Diskont- oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
8. Vereinbarte Nachlässe stehen unter dem Vorbehalt fristgerechter Zahlung.
9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
10. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung fällig zu stellen.
11. Unsere Vertreter sind zur Annahme von Zahlungen nicht berechtigt.

IV. LIEFERUNG, VERZUGSHAFTUNG, ABNAHMEPFLICHT

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „Ab Werk“ vereinbart. Zumutbare Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
2. Verpackungsbedingte, handelsübliche Mengentoleranzen bis zu +/- 10% bleiben ebenso wie Änderungen des Liefergegenstandes durch technische oder qualitätsfördernde Weiterentwicklung vorbehalten.
3. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
5. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und setzt des Weiteren die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers sowie die Abklärung aller technischen Fragen voraus, des Weiteren die Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe des Mustermaterials, Eingang einer etwa vereinbarten Materialbestellung sowie den Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
6. Die Lieferfrist verlängert sich bei Krieg, Arbeitskämpfen, Betriebs- und Verkehrsstörungen und bei sonstigen Fällen höherer Gewalt, die wir nicht zu vertreten haben, um die Dauer der Störung, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Vom Eintritt derartiger Fälle werden wir den Besteller ggf. benachrichtigen. Dies gilt auch im Falle von uns nicht zu vertretender nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstbelieferung durch Zulieferanten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft nach § 286 II Nr.4 BGB oder § 376 HGB ist.
Ebenso haften wir, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller

geltend machen kann, sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung sei entfallen.

8. Ferner haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
9. Nach den gesetzlichen Bestimmungen haften wir des Weiteren, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; diesen Falls ist jedoch unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
10. Im Übrigen ist unsere Verzugshaftung für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch auf 5% des Lieferwertes begrenzt.
Dem Besteller bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Uns bleibt das Recht vorbehalten, dem Besteller nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzugs kein oder ein niedriger Schaden eingetreten ist.
11. Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflicht nicht, so sind wir, unbeschadet sonstiger Rechte, nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers und angemessener Nachfristsetzung berechtigt, den Liefergegenstand freihändig zu verkaufen.
12. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt wurde, bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers diesem vorbehalten.

V. GEFAHRÜBERGANG UND VERSAND

1. Sämtliche Lieferungen, Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers, auch wenn wir die Versandkosten übernommen haben. Auf Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen die von ihm bezeichneten Risiken versichert.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Verlassen des Werkes, z.B. mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Der Übergabe

steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist, bzw. Verzögerungen der Absendung zu vertreten hat.

3. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

VI. MÄNGELHAFTUNG

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung unserer Erzeugnisse sind die Formen und Muster, die der Besteller schriftlich freizugeben hat. Etwaige weitergehende Zusicherungen umfassen nicht das Mangelfolgeschadensrisiko, sofern uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
2. Wenn wir den Besteller außerhalb der Vertragsleistung beraten, haften wir für die Funktionsfähigkeit und Eignung der Lieferung bzw. Leistung nur bei ausdrücklicher Zusicherung, die aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen hat.
3. Ein etwaiger Hinweis unsererseits auf technische Normen dient lediglich der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie aus- zulegen.
4. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
5. Wir sind zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet, soweit die Mängel- rüge begründet ist. Die vom Besteller freigegebenen Ausfallmuster bestimmen hierbei die zu erwartende Qualität und Ausführung.
Im Rahmen unserer Nacherfüllungsverpflichtung haben wir die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung.
6. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen hat der Besteller uns nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit sowie zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei wir sofort zu verständigen sind - oder wenn wir

uns mit der Nacherfüllung in Verzug befinden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

7. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
8. Wenn wir unserer Verpflichtung zur Nachbesserung nicht binnen angemessener Frist nachkommen oder diese wiederholt fehlschlägt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
9. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur unerheblichen Mängeln und handelsüblichem Ausschuss, stehen dem Besteller jedoch keine Mängelansprüche zu. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller ohne Interesse ist. Auf unser Verlangen sind von uns ersetzte Teile an uns unfrei zurückzusenden.
10. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel bzw. Temperaturen, Austauschwerkstoffe oder anderer Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind, resultieren.
11. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - auch unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist unsere Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
12. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
13. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
14. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, beginnend ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht im Falle der Arglist. Unberührt hiervon bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB.

VII. GESAMTHAFTUNG

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehender Ziff. VI. vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - hinsichtlich aller vertraglichen wie außervertraglichen Anspruchsgrundlagen ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
2. Die Haftungsbegrenzung nach vorstehender Ziff. 1. gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruches auf Schadensersatz statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Für die Verjährung aller Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen der Mängelhaftung unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten, beginnend ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum aus dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
2. Kommt der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises bzw. zweier Kaufpreistraten für länger als 2 Wochen in Verzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware wieder in Besitz zu nehmen, ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller gestattet uns schon jetzt, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen seine Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Vorbehaltsware wieder in Besitz zu nehmen.
3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

4. Der Besteller ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis Eintritt von Zahlungsverzug an uns für unsere Rechnung einzuziehen.
Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Besteller auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits an den Besteller bestehen.
5. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigem Zugriff durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

IX. AUSSERORDENTLICHES RÜCKTRITTSRECHT

Wir können vom Vertrag oder Teilen des Vertrages durch schriftliche Erklärung zurücktreten, falls der Besteller zahlungsunfähig wird, seine Überschuldung eintritt, er seine Zahlungen einstellt oder Insolvenzantrag gestellt hat.

Das Rücktrittsrecht ist bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens auszuüben. Der Besteller hat uns unverzüglich über das Eintreten der Rücktrittsgründe nach vorstehendem Satz 1 zu informieren. Unterlässt der Besteller diese Mitteilung, so ist er verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatzbetrag iHv. 5% des Warenwertes an uns zu zahlen.

X. WERKZEUGE

1. Der Preis für Werkzeuge enthält die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die wir zu vertreten haben, gehen zu unseren Lasten.

2. Soweit nichts anderes vereinbart, sind und bleiben wir Eigentümer der für den Besteller durch uns oder durch einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teilleieferung aus dem Werkzeug und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.
3. Werkzeuge werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange dieser seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.
4. Soll aufgrund gesonderter Vereinbarung der Besteller Eigentümer der Werkzeuge werden, geht das Eigentum erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die Werkzeuge auf ihn über. Die Übergabe der Werkzeuge an den Besteller wird durch unsere Aufbewahrungspflicht ersetzt. Unabhängig vom gesetzlichen Herausgabeanspruch sind wir bis zur Beendigung des Vertrages zum ausschließlichen Besitz an den Werkzeugen berechtigt. Eine etwaige Versicherung der Werkzeuge erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten.
5. Bei Besteller eigenen oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Mustern oder ähnlichen Gegenständen beschränkt sich unsere Haftung bzgl. Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.
Der Besteller trägt die Kosten der Wartung und etwaiger Versicherungen, die er im eigenen Namen abzuschließen hat.
Unsere Verpflichtungen hinsichtlich der Werkzeuge und Muster erlöschen, wenn der Besteller diese nach Auftragsbeendigung und entsprechender Aufforderung nicht binnen angemessener Frist bei uns abholt.
Solange der Besteller seinen Verpflichtungen aus der Vertragsbeziehung nicht vollumfänglich nachgekommen ist, steht uns in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an den o.g. Gegenständen zu.

XI. MATERIALBEISTELLUNGEN

Vom Besteller beigestellte Materialien sind auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Materialzuschlag von mind. 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich unsere Lieferzeit entsprechend. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

XII. SCHUTZRECHTE

1. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrecht Dritter - auch im Bestimmungsland der Ware - hierdurch nicht verletzt werden. Wir verpflichten uns, den Besteller auf uns bekannte Rechte Dritter hinzuweisen. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und Ersatz entsprechenden Schadens zu leisten. Wird die Fertigung bzw. Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm zustehendes Schutzrecht verhindert bzw. untersagt, so sind wir berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.
2. Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden von uns auf Wunsch unter in Rechnungstellung der damit verbundenen Kosten zurückgesandt. Ansonsten sind wir berechtigt, diese nach entsprechender Aufforderung an den Besteller zur Rücknahme mit angemessener Frist zu vernichten.
3. Uns stehen alle Urheber- und gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von uns bzw. von Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu, soweit anderweitig nichts Gegenteiliges vor- gesehen bzw. vereinbart ist.
4. Das von uns in den Produktions- oder Geschäftsablauf des Bestellers ein- gebrachte bzw. diesem zur Kenntnis gebrachte Know-how sowie unsere Entwurfs- und Konstruktionsvorschläge dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung und bei Nichtzustandekommen des Auftrags unter Berechnung des hierfür von uns erbrachten Aufwandes verwendet bzw. verwertet werden.

XIII. ERFÜLLUNGSORT - GERICHTSSTAND

1. Sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis er- gebenden Streitigkeiten. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.